

Gemeinde Immenstaad am Bodensee
Bodenseekreis

Amt	Aktenzeichen	Datum	Vorlage Nr.
Kämmerei	200.205, 460.15	30.11.2023	2023/191

VORLAGE zur Sitzung

Gemeinderat	11.12.2023	öffentlich	Beschlussfassung
-------------	------------	------------	------------------

Behandlung des Beratungsgegenstands		Datum
Gemeinderat	Evaluation der Betreuungsgebühren (SV 2023/173)	27.11.2023

Evaluation der Schüler- und Kinderbetreuungsgebühren - Anträge der SPD-Fraktion

Sachverhalt

- Anlage 1 Vorlage SV 2023/173 zur Sitzung am 27.11.2023
Anlage 2 Anträge der SPD-Fraktion zur Sitzung am 27.11.2023

Bezugnehmend auf die Vorlage zur Sitzung am 27.11.2023 (Anlage 1) und den eingebrachten Anträgen der SPD-Fraktion (Anlage 2) im Rahmen des TOP „Evaluation der Schüler- und Kinderbetreuungsgebühren“, nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Antrag zur Festlegung eines Kostendeckungsgrads für die Schulbetreuung

Es wird beantragt, dass bei der Kalkulation der Schülerbetreuungsgebühren inkl. Essensgebühren zukünftig ein Kostendeckungsgrad von 20% als Orientierungswert zu Grunde gelegt wird

Stellungnahme

Wie in der o. g. Sitzung mündlich bereits vorgetragen, wurden die Gebühren bisher unter folgenden Prämissen kalkuliert.

Schülerbetreuungsgebühren	Deckung der Kosten für das Betreuungspersonal durch Zuschüsse und Betreuungsgebühren (152.000 €, ca. 90 %). Personalkosten der Verwaltung und Sachkosten trägt die Gemeinde (15.000 €, ca. 10 %)
Essensgebühren Schülerbetreuung	Deckung der Kosten für das Essen und Sachkosten (Abschreibungen) für die Essenszubereitung und Ausgabe durch Essensgebühren (54.000 €, ca. 60 %). Die Personalkosten trägt die Gemeinde (36.000 €, ca. 40 %)
Essensgebühren Kinderbetreuung	Deckung der Kosten für das Essen und Sachkosten (Abschreibungen) für die Essenszubereitung und Ausgabe durch Essensgebühren (173.000 €, ca. 66 %). Die Personalkosten trägt die Gemeinde (89.000 €, ca. 34 %)

Kinderbetreuungs- gebühren	Die Gebühr wird durch die Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Landesverbände festgelegt.
-------------------------------	--

Im Kindergarten- und Krippenbereich wird im Rahmen der o. g. Empfehlungen der Landesverbände eine 20 %ige Kostendeckung der Betriebsausgaben durch die Essens- und Betreuungsgebühren angestrebt.

Die Verwaltung sieht keinen Grund, von den bestehenden Prämissen der Kalkulation abzuweichen. Gebührenentlastungen sind aufgrund der prekären Haushaltssituation derzeit leider nicht finanzierbar.

2. Antrag zur Aufführung weiterer Faktoren bei der Entscheidung über die KiTa- und Schulbetreuungsgebührenerhebung

Es wird beantragt, dass die Gemeindeverwaltung zukünftig die genannten Faktoren bei der Beratung um die Betreuungsgebühren aufführt, damit die Gemeinderäte über eine bessere Entscheidungsgrundlage verfügen

Stellungnahme

Die gewünschten Kennzahlen

- Anzahl der Tage im Jahr, an denen es zu einem Betreuungsausfall gekommen ist
- Gebührenveränderungen im Betreuungsbereich der letzten 5 Jahre (in Prozent)
- Reallohnzuwachs (Lohnzuwachs nach Abzug der Inflation)
- Auflistung der Kostendeckungsgrade anderer, vergleichbarer (See-) Gemeinden

Können bei den zukünftigen Beratungen zur Gebührenanpassung vorgelegt werden.

3. Antrag zur Überprüfung und Anpassung der bisherig angebotenen Betreuungsarten

Es wird beantragt, dass die Gemeindeverwaltung die derzeit angebotenen Betreuungsarten im KiTa- und Schulbereich überprüft und auf den Bedarf anpasst

Stellungnahme

Schülerbetreuung

- Frühbetreuung, begl. Nachmittagsbetreuung Schule:

Für die Planung der verlässlichen Grundschulbetreuung und der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird 4-6 Wochen vor dem jeweiligen Schulhalbjahr per Anmeldeformular der Bedarf erhoben.

Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf benötigen die Eltern eine frühzeitige und verlässliche Aussage der Gemeinde, ob eine Betreuung erfolgen wird oder nicht. Aus diesem Grund hat die Gemeinde auf Bitten des damaligen Elternbeirates entschieden, die Betreuung anzubieten, auch wenn es weniger als fünf Kinder sind, die angemeldet wurden.

Natürlich steht es dem Gemeinderat frei, eine Mindestanzahl zu definieren, ab wann eine Betreuung durch zustande kommen darf. Einen Rechtsanspruch auf Betreuung gibt es aktuell noch nicht.

- Auslagerung in die KiTa:

Eine Auslagerung der zu betreuenden SchülerInnen in das Kinderhaus Schulstraße ist nicht möglich. Die Betriebserlaubnis von 5 Krippen und einer Kindergartengruppe für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt lässt dies nicht zu. Darüber hinaus gibt es außer der Altersmischung mit höherem Mindestpersonalschlüssel auch keine Betreuungsart, welche eine Durchmischung von Kindergartenkindern mit Schulkindern zulässt, siehe § 1 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Die Kinder im schulpflichtigen Alter sind natürlich auch auf die zulässige Höchstgruppenstärke anzurechnen. Eine Aufnahme von Schulkindern wäre aktuell auch daher nicht möglich.

Möglich wäre nach KiTaG die Betreuungsart „Hort an der Schule“. Dieser ist aber laut § 45 SGB VIII erst ab 15 h wöchentlich außerhalb des Unterrichts förderfähig. Diese betriebserlaubnispflichtige Angebotsform wäre darüber hinaus nur mit Fachkräften zulässig und somit deutlich kostenintensiver. Laut vorgegebenem Rechenmodell für Träger zum Mindestpersonalschlüssel in Kindertageseinrichtungen des KVJS müssten bei einer Hortgruppe mit 5 h wöchentlicher Öffnungszeit 0,55 Stellen einer Vollzeitkraft zur Verfügung gestellt werden. Die hieraus resultierenden Kosten liegen bei ca. 24.750 €/Jahr, gerechnet auf 45.000 € Arbeitgeberaufwand für eine Vollzeitkraft). Eine Einsparung aus diesem Model ergibt sich somit nicht.

- Anzahl der Betreuenden

Da in der Zeit Frühbetreuung von 7:15 Uhr bis 8:15 Uhr (Schulbeginn 8:15 Uhr) keine weiteren Personen im Schulgebäude tätig sind, müssen zwingend zwei Betreuungskräfte anwesend sein, um sicherzustellen, dass im Notfall immer eine weitere Person die Aufsichtspflicht erfüllen kann.

Kinderbetreuung

Die verbindliche Buchung von bestimmten Zusatzzeiten setzt nach Einschätzung der Verwaltung voraus, dass die Tage, an denen eine Zusatzbuchung über die Zeit VÖ 07:30 – 14:00 Uhr möglich sein soll, vorgegeben sind. Sollten diese von den bis zu 22 belegbaren Plätzen individuell von Montag bis Freitag frei gewählt werden können, ist hieraus resultierend Personal für die Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr von Montag bis Freitag bereitzustellen. Dies führt zu einer Erhöhung der Kosten.

Eine Einsparung an Personal kann aus Sicht der Gemeinde nur erreicht werden, wenn die Betreuungszeiten aus dem konkreten Bedarf an allen Tagen in einer Gruppe gleich sind. Sollte sich dies von Kindergartenjahr zu Kindergartenjahr ändern, stellt sich die Frage, ob die Personalplanung auf Grundlage der bestehenden Arbeitsverträge mit dem jeweiligen Umfang auf die Gruppendynamik angepasst werden sollen? Dies setzt aus Sicht der Verwaltung eine max. Flexibilität des Personals voraus, welche eher nicht im Einklang mit einer höheren Mitarbeiterzufriedenheit steht.

4. Antrag zur Finanzierung des letzten Kindergartenjahres über den Haushalt

Es wird beantragt, das letzte Kindergartenjahr in der Betreuungsart „Verlängerte Öffnungszeiten“ ab dem 01.09.2024 beitragsfrei zu stellen und über den Haushalt zu finanzieren

Stellungnahme

Dies ist eine rein politische Entscheidung. Bestehende Regelungen einzelner Bundesländer oder Kommunen auch in Baden-Württemberg, beschränken sich bei der ganz- oder teilweisen Kostenfreiheit der Betreuung nach Kenntnis der Verwaltung jedoch nicht wie beantragt auf eine Betreuungszeit. Dies würde aus Sicht der Verwaltung auch zu einer eventuell steigenden Nachfrage in diesem Bereich führen welche unter Umständen die Kapazitätsgrenzen übersteigt.

Zu bedenken ist aus Sicht der Verwaltung auch, dass die Auslastung der in den vier kommunalen Einrichtungen bestehenden 254 Kindergartenplätze sehr hoch ist und alle angemeldeten Kinder versorgt werden konnten. Der Gemeindeverwaltung ist nicht bekannt, dass Kostengründe dazu geführt haben, dass ein Kind nicht angemeldet werden konnte. Darüber hinaus verweisen wir auf die Möglichkeit der Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes.

Zudem gilt auch hier, dass die derzeitige Haushaltslage für Gebührenermäßigungen oder -ausfälle keinen Raum gibt.

5. Fazit

An der in der Vorlage SV 2023/173 zur Sitzung am 27.11.2023 getroffenen Feststellung, dass eine Gebührenreduzierung aufgrund der Haushaltslage derzeit nicht möglich ist, hält die Verwaltung weiterhin fest.

Ebenso steht die Verwaltung einer Umverteilung durch einkommensabhängige Gebühren aufgrund der daraus resultierenden Erhöhung der Regelgebühr und des hohen Verwaltungsaufwands sehr kritisch gegenüber.

Beschlussantrag

1. Dem Antrag der SPD-Fraktion, die Betreuungs- und Essensgebühr der Schülerbetreuung mit einem Kostendeckungsgrad von 20% zu kalkulieren, wird nicht zugestimmt.
2. Dem Antrag der SPD-Fraktion bezüglich der Vorlage von zusätzlichen Kennzahlen bei der Beratung der Betreuungsgebühren wird zugestimmt.
3. Dem Antrag der SPD-Fraktion, das letzte Kindergartenjahr in der Betreuungsart „verlängerte Öffnungszeiten“ ab dem 01.09.2024 beitragsfrei zu stellen, wird nicht zugestimmt.
4. Die Erhebung der Kinderbetreuungs- und Schülerbetreuungsgebühren wird weiterhin mit den bisherigen Kalkulationsgrundlagen erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen	☐ Ja		☒ Nein	
☐ im Ergebnishaushalt	Aufwand €	Ertrag €	einmalig wiederkehrend	☐ ☐
☐ im Finanzhaushalt	Kosten der Gesamtmaßnahme €	Fremdfinanzierung (Zuschüsse, Beiträge etc.) €	im Haushalt zu finanzieren €	
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan				
Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle, Investitionsnr.):				

Bereits verbrauchte Mittel in Vorjahren	€
Übertrag Ermächtigungsrest aus dem Vorjahr	€
Planansatz im laufenden Jahr:	€
Summe	€

Noch bereitzustellen:		€
Deckungsvorschlag lfd. Jahr	Kontierung:	
	Verfügbare Mittel:	€
Haushaltsplan in den Folgejahren	20..	€